

## Einkaufsbedingungen

- 1. Vertragsgrundlage**

Verbindlich sind für uns nur schriftlich Bestellungen und Vereinbarungen. Etwaige mündliche oder telefonische Nebenabreden oder sonstige Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Falle unserer schriftlichen Bestätigung. Mit der Annahme und/oder Ausführung unserer Bestellung anerkennt der Lieferer unsere Einkaufsbedingungen eis für beide Teile allein maßgeblich.

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen, haben auch dann keine Rechtsgültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Technische Unstimmigkeiten müssen innerhalb von 3 Tagen schriftlich oder telefonisch geklärt werden.

Aus der Auftragsbestätigung müssen Menge, Preis, Rabatt, frühester verbindlicher Liefertermin sowie sämtliche Nr. und Zeichen unserer Bestellung hervorgehen. Die Übernahme des Auftrages erfolgt, wie mit unserer Bestellung erteilt, gleichviel, ob derselbe vom Lieferanten im Wortlaut wiederholt wird oder nicht. Abweichungen von den durch uns vorgeschriebenen Liefermengen, Preisen, Rabatten und Lieferterminen müssen von uns schriftlich anerkannt werden, andernfalls sind sie für uns nicht verbindlich. Die Annahme Ihrer ersten Teillieferung durch uns bedeutet keinesfalls unsere Anerkennung Ihrer evtl. anders lautenden Bedingungen.
- 2. Liefertermine, Lieferungen und Gefahrübergang**

Vereinbarte und von uns vorgeschriebene Lieferzeiten sind pünktlich einzuhalten. Die Lieferfrist rechnet vom Tage unserer Bestellung an. Bei Überschreitungen des zugesagten Liefertermins wird, wenn nichts anderes vereinbart, eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % pro angefangener Woche max. 5 % der Auftragssumme fällig. Voraussehbare Lieferverzögerungen hat der Lieferer unter Angabe der Gründe oder voraussichtlicher Dauer unverzüglich mitzuteilen. Bei einem als voraussichtlich, ungefähr, ca. oder ähnlich bezeichneten Liefertermin ist ein Spielraum von höchstens einer Woche gestattet. Das Rücktrittsrecht ohne Nachfriststellung steht uns auch dann zu, wenn Lieferzeiten aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden können.

Sendungen sind grundsätzlich frei Werk abzufertigen. Postsendungen sind portofrei abzuwickeln. Eil- und Expressgutsendungen sind nur auf besonderes Verlangen hin zu bewirken. Die Mehrkosten dafür übernimmt bei verspäteter Ablieferung der Lieferant. Die Transportgefahr trägt der Lieferant. Der Gefahrübergang findet erst bei ordnungsgemäßer Abnahme in unserem Werk statt. Die Ablieferung bzw. Übergabe der Ware hat nur in unserer Abteilung Warenannahme zu erfolgen, da sonst kein Ausgleich der Rechnung folgt.

Wenn unser Betrieb beeinträchtigt wird durch Fälle höherer Gewalt oder durch Streik oder Aussperrungen, innere oder äußere Unruhen, Naturkatastrophen, Verkehrsnotstände, Liefer- und Ausfuhrverbot, Boykott und ähnlichem oder bei Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser, Explosion und dergleichen, ruhen unsere Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Dauer dieses Zustandes. Es steht uns frei, von den Verträgen zurückzutreten, oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Dem Lieferer stehen bei Veränderungen des Vertrages aus vorgenannten Gründen keinerlei Ansprüche gegen uns zu.
- 3. Stückzahlen und Gewichte**

Für Stückzahlen und Gewichte sind die Mengen maßgebend, die unsere Wareneingangskontrolle ermittelt. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer Zustimmung gestattet.
- 4. Preise**

Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise einschl. der etwa erforderlichen Verpackung frei an die von uns angegebene Empfangsstation einschl. Verladung. Die Preise sind grundsätzlich Festpreise. Wenn jedoch der Lieferer vor Lieferung die mit uns ursprünglichen vereinbarten Preise allgemein senkt, so ist der herabgesetzte Preis auch uns gegenüber zu berechnen.
- 5. Versand**

Jeder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Rechnung soll uns möglichst noch am Versandtage zugesandt werden. Lieferschein und Rechnung müssen unsere Bestellnummer enthalten. Stück- und Expressgutsendungen sind an unsere Adresse Station Gütersloh abzufertigen. Wir machen sachgemäße Verpackung zur Bedingung.

Durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehende Verluste und Beschädigung der Sendung gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir behalten uns vor, Verpackung zum voll berechneten Preis frei zurückzugeben.
- 6. Mängelrügen**

Zur Untersuchung sind wir erst verpflichtet, wenn die Ware durch uns oder bei direkter unverarbeiteter Weiterlieferung durch unseren Abnehmer in Gebrauch genommen wird. Mängelrügen sind rechtzeitig erfolgt, sofern sie binnen 2 Wochen nach Feststellung des Mangels erhoben werden. Unbeschadet vorstehender Regelung verzichtet der Lieferer bei versteckten Mängeln auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferers.
- 7. Gewährleistung**

Der Lieferer gewährleistet einwandfreie Qualität aller Lieferungen und Leistungen. Etwaige Mängel oder während der Garantiezeit auftretende Schäden der gelieferten Ware berechtigen uns, von der Lieferfirma kostenlose Beseitigung des Mangels oder kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen.

Kommt der Lieferer dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach, sind wir berechtigt, den Mangel auf unsere Kosten beseitigen zu lassen oder anderweitig auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen oder ihn für alle entstandenen oder noch entstehenden Schäden haltbar zu machen. Außerdem haben wir wahlweise das Recht, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Auch bei Ausübung des Rechts auf Nachlieferung, Nachbesserung oder Rücktritt können wir bei verborgenen Fehlern der Ware Ersatz für nutzlos verwendetes Material und aufgewendete Arbeitslöhne beanspruchen. Die Verjährungsfrist gem. § 477 Abs. 1 und 638 Abs. 18GB beträgt 12 Monate von der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort. Der Lieferer ist zu ausreichender Prüfung aller von ihm gelieferten Artikel auf Richtigkeit, Verwendbarkeit, Funktion und Leistung vor Versand verpflichtet.
- 8. Schutzrechte Dritter**

Der Lieferer gewährleistet, dass durch die Ausführung unseres Auftrages keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Kenntnis von bestehenden Schutzrechten nach erteiltem Auftrag berechtigt uns zu diesem Widerruf. Der Lieferer übernimmt die Haftung für alle Schäden und sonstige Nachteile, die uns infolge der Verletzung eines Schutzrechtes entstehen. Sämtliche Lieferungen müssen zudem frei von sonstigen Rechten Dritter sein.
- 9. Zahlung**

Die Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 60Tagen netto.

Die Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Richtigkeit von Lieferung und Rechnung. Sie hat auf die Gewährleistung des Lieferers keinen Einfluss.

Bei Beanstandungen unsererseits behalten wir uns Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen vor.
- 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Zahlungen für beide Teile Schloß-Holte Stukenbrock. Gerichtsstand ist Bielefeld. Im Ausland gilt für diesen Vertrag das Recht der Bundesrepublik Deutschland.